

Auslegehilfe zu den Statuten des CSS Verein (Version vom 1. Januar 2023 mit Änderung per 22. April 2023)

1. Art. 9.3 der Statuten des CSS Verein: Neue Sitzzuteilung: mehrstufiges Vorgehen, wenn es zu einer Sitzverschiebung kommt (höchstens alle 8 Jahre)

- Die Delegierten des betroffenen Kantons werden über die Sitzverschiebung informiert.
- Die Delegierten werden angefragt, ob jemand freiwillig verzichten bzw. zurücktreten möchte.
- Kommt es zu keinem freiwilligen Rücktritt, entscheidet die Wahlkommission, wer zurücktreten muss. Für die Entscheidung gelten die folgenden Kriterien:
 1. Längste Amtszeit (Dienstalter); für den Fall einer identischen Amtszeit vor dem Hintergrund der bestehenden statutarischen Altersgrenze:
 2. Alter

2. Art. 11.3 der Statuten des CSS Verein: Gesamterneuerungswahlen bzw. Ersatzwahlen Delegierte - Vorschläge für potenzielle Nachfolgekandidaturen

- Die Regionen werden frühzeitig (Vorbereitungssitzung Frühling) des Vorjahres der Gesamterneuerungswahl über bevorstehende Vakanzen informiert, damit alle Mitglieder potenzielle Delegierte zuhanden der Region vorschlagen können.
- Die Ansprechperson der Region erstellt und führt eine Longlist, welche in der Vorbereitungssitzung (Herbst) diskutiert wird.
- Die Ansprechperson der Region reicht idealerweise mindestens zwei Wahlvorschläge zuhanden der Wahlkommission ein.
- Über weitere Wahlvorschläge (Direktbewerbungen, Vorschläge der Wahlkommission gemäss Art. 11.3 der Statuten) werden die Ansprechpersonen der betroffenen Regionen umgehend informiert.

Das Vorgehen wird in einem separaten Merkblatt festgehalten.

3. Art. 11.4 und 11.5 der Statuten des CSS Verein: Prüfung Wahlvorschläge und Zulassungsentscheid

- Alle potenziellen Kandidierenden werden zum Hearing eingeladen und gebeten, ein Motivationsschreiben und ihren CV einzureichen. Das Hearing führen mindestens zwei Mitglieder der Wahlkommission. Es wird ein Protokoll geführt (Vorstandssekretärin). Das Hearing wird anhand eines vorgegebenen Fragebogens durchgeführt und ist für alle potenziellen Kandidierenden identisch. Im Anschluss an die Hearings führt die Wahlkommission eine Sitzung durch, um die eingereichten potenziellen Kandidaturen bezüglich der Übereinstimmung mit dem Anforderungsprofil zu prüfen und die Interviews auszuwerten.
- Erfüllen mehrere potenzielle Kandidierende die formellen Wählbarkeitsvoraussetzungen und entsprechen sie in gleichem Masse dem Anforderungsprofil, kann die Wahlkommission basierend auf den Hearings eine Vorselektion treffen und eine Empfehlung für den Zulassungsentscheid aussprechen.

4. Art. 11.5 der Statuten des CSS Verein: Unterlagen zuhanden der Ansprechperson der Region; Stellungnahme

- Der CV und das Motivationsschreiben der bzw. des vorgeschlagenen Kandidierenden werden der Ansprechperson der betroffenen Region zugestellt. Zusammen mit den Unterlagen wird der Ansprechperson der Region aufgezeigt, welche Argumente die Wahlkommission dazu bewogen hat, die ausgewählte Persönlichkeit zur Wahl zulassen zu wollen.
- Die Ansprechperson ist besorgt, dass allen Delegierten der Region die Unterlagen zugänglich gemacht werden. Die Ansprechperson ist zudem verantwortlich für die fristgerechte Übermittlung der Stellungnahme der Region an die Vorstandssekretärin zuhanden der Wahlkommission.
- Im Falle einer ablehnenden Stellungnahme der Region unter Angabe des Ablehnungsgrunds, findet eine Wiederwägung durch die Wahlkommission statt. Anschliessend erfolgt eine Rückmeldung der Wahlkommission mit einer abschliessenden Begründung an die Region.

Von der Delegiertenversammlung am 14. Dezember 2024 zur Kenntnis genommen und vom Vorstand per 1. März 2025 in Kraft gesetzt.